

I. Satzung

der Stadt Münstermaifeld vom 31.01.2005 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer

Der Stadtrat Münstermaifeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer und den §§ 2 und 5 Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), in den jeweils geltenden Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Im § 7 Absatz 1 (Steuerbefreiung) wird folgende neue Ziffer 3) eingeführt:

3. Hunden aus dem Tierheim Koblenz für die Dauer von einem Jahr, soweit es sich um den 1. Hund handelt. Ausgenommen sind gefährliche Hunde

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Münstermaifeld, 31.01.2005
Der Stadtbürgermeister

Maximilian Mumm